

Verein der Freunde und Förderer von Round Table 19 Konstanz

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer von Round Table 19 Konstanz“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz. Der Verein wurde am 19. Juli 2010 errichtet.
3. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. März eines Jahres bis Ende Februar des Folgejahres.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck und die Aufgabe des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, Förderung von Aus- und Fortbildung, Förderung von Kunst und Kultur, Förderung von Wissenschaft und Forschung und Förderung mildtätiger Zwecke durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an steuerbegünstigte Einrichtungen und Organisationen, welche diese Mittel unmittelbar für die genannten steuerbegünstigten Zwecke verwenden. Der Verein ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
3. Der Satzungszweck wird durch Gewährung finanzieller Unterstützung an vorgenannte Einrichtungen und Organisationen verwirklicht, wobei die Unterstützung überwiegend durch Spendensammlung geleistet wird, jedoch auch durch die Organisation und Durchführung eigener Veranstaltungen sowie Fundraising (Spendenwerbung), Sammelaktionen, etc.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
6. Nachgewiesene Aufwendungen von Mitgliedern oder Dritten für einen satzungsgemäßen Zweck sind zu erstatten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand durch Beschluss.
2. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

3. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied den Vereinszweck, die Satzung und die sich aus ihr ergebenden Verpflichtungen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein
 - e) bei Auflösung des Vereins
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes und ist lediglich zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Zwischen dem Zeitpunkt der Absendung des zweiten Mahnschreibens und der Beschlussfassung müssen mindestens zwei Monate verstrichen sein, innerhalb derer die Beitragsschulden nicht beglichen wurden. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es der Satzung zuwidergehandelt hat oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zur Rechtfertigung persönlich oder schriftlich einzuräumen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.
5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds bis zum Ende des jeweiligen Jahres bestehen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,

- dem Sekretär,
- dem Schatzmeister
- 2. Der Verein wird nach außen jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Intern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Soweit Vorstandsmitglieder oder vom Vorstand Bevollmächtigte im Namen des Vereins gegenüber dritten Personen handeln, ist ihre persönliche Haftung entgegen § 54 Satz 2 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4. Die Vereinigung mehrere Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 8 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtszeit orientiert sich an dem Geschäftsjahr. Neuwahlen haben jeweils spätestens im Februar eines Jahres stattzufinden.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder der Vizepräsident, sowie der Schatzmeister anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
2. Die Vorstandssitzung leitet der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
3. Ein Vorstandbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
2. Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a.) der Jahresbericht des Vorstandes
 - b.) die Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c.) die Entlastung des Vorstandes
 - d.) die Wahl des Rechnungsprüfers
 - e.) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

- f.) der Ausschluss von Mitgliedern
- g.) die Änderung der Satzung
- h.) die Auflösung des Vereins
- i.) die Beschlussfassung über die Erhebung einer Umlage
- k.) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen
- l.) die Beschlussfassung über die Verwendung vorhandener Mittel

§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung bestimmt der Vorstand.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen, auf Antrag geheim. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, ist eine neue Versammlung gemäß § 11 einzuberufen. Diese erneute Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen bleiben hierbei außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln aller gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
8. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

9. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat ein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Veranstaltung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die Einberufung und die Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallbereinigung

1. Soweit die Mitgliederversammlung mit der festgesetzten Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Gleiches gilt entsprechend, soweit der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Round Table Deutschland, FA Hamburg, St.Nr.: 17/417/00596, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden hiervon nicht berührt.

Die Satzung kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes im Sinne der Gemeinnützigkeit im Sinne des Vereins redaktionell ergänzt oder verändert werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 19. Juli 2010 beschlossen.